

Anlage

Satzung der Landeshauptstadt München zur Durchführung einer Personenbefragung für die Untersuchung über die soziale Entwicklung und Lebenssituation der Münchner Bürgerinnen und Bürger

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), letzte Änderung: § 1 Nr. 37 V. v. 22.07.2014, 286, und des und des Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10.08.1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), letzte Änderung: § 1 Nr. 318 V. v. 22.07.2014, folgende Satzung:

§ 1

Art und Zweck der Erhebung

Zur Untersuchung der sozialen Lage und Lebenssituation der Bevölkerung der Landeshauptstadt München und zu Einstellungen der Münchner Bürgerinnen und Bürger zu wichtigen kommunalen Themen wird eine statistische Erhebung in Form einer freiwilligen Befragung durchgeführt.

§ 2

Zu erfassende Sachverhalte

- Einschätzung der wirtschaftlichen und sozialen Lage des Haushalts
- Bewertung der Lebensbedingungen, Nahversorgung und Lebensqualität in München
- Bewertung wichtiger gesellschaftlicher Entwicklungen
- Probleme in München
- Einstellungen und Verhaltensweisen zu Mobilität, Klimaschutz / Energie und Ökologie
- Einstellungen und Verhaltensweisen zu Mediennutzung
- Einschätzung der sozialen Unterschiede in München
- Soziodemografische Merkmale (Alter, Geschlecht, Migrationshintergrund, Bildungsstand, Erwerbsstatus, Einkommen und berufliche Stellung)
- Haushaltsstruktur und Wohnsituation
- Prioritätensetzung bei kommunalen Ausgaben und Investitionen

§ 3

Kreis der zu Befragenden

Es soll eine repräsentative Anzahl an Personen über 18 Jahren, die in München gemeldet sind durch eine Stichprobenziehung ermittelt und befragt werden.

Die Befragungen erfolgen unter Berücksichtigung der Vorgaben der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Durchführung der Erhebung

Die einmalige Erhebung wird unter Beachtung der Grundsätze der Statistiksatzung der Landeshauptstadt München durch ein von der Landeshauptstadt München beauftragtes Institut durchgeführt. Als Hilfsmerkmale bei der Durchführung der Erhebung werden die Namen und die Anschriften der zu Befragenden verwendet. Das beauftragte Institut übernimmt alle Erhebungen. Es

wird bzw. ist vertraglich verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz zu beachten. Insbesondere wird bzw. ist es dahingehend verpflichtet, die erhobenen Daten in seinem Hause unmittelbar nach Abschluss der Erhebung soweit zu anonymisieren, dass ein - wie auch immer - bestehender Personenbezug gänzlich aufgehoben ist.

Eine Auskunftspflicht wird nicht angeordnet. Die Erhebung erfolgt voraussichtlich im zweiten Quartal 2016. Die Feldphase der Befragung wird ca. zwei Monate dauern.

§ 5

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung tritt am 31.12.2016 außer Kraft.